



Fachbereich WD 6

**Einzelfragen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
(GEAS-Reform)**

Einzelfragen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Reform)

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 005/26
Abschluss der Arbeit: 17.02.2026 (gleichzeitig letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Leistungsumfang während eines laufenden Asylverfahrens	7
2.1.	Medizinische Versorgung	7
2.1.1.	Regelungen auf EU-Ebene	7
2.1.2.	Einfachgesetzliche Regelungen und geplante Anpassungen	9
2.1.3.	Geplante Anpassungen	9
2.2.	Zugang zum Arbeitsmarkt	10
2.2.1.	Regelungen auf EU-Ebene	10
2.2.2.	Bisherige einfachgesetzliche Regelungen	11
2.2.3.	Geplante Anpassungen	12
2.3.	Bildung	13
2.3.1.	Regelungen auf EU-Ebene	13
2.3.2.	Bisherige einfachgesetzliche Regelungen	15
2.3.3.	Geplante Änderungen	15
2.4.	Unterbringung	16
2.4.1.	Regelungen auf EU-Ebene	16
2.4.2.	Bisherige einfachgesetzliche Regelungen	17
2.4.3.	Geplante Anpassungen	17
2.5.	Sicherung des Lebensunterhalts	18
2.5.1.	Regelungen auf EU-Ebene	18
2.5.2.	Bisherige einfachgesetzliche Regelungen	18
3.	Leistungsgewährung im Falle der Anerkennung des Schutzes	18
4.	Leistungsgewährung im Falle der Ablehnung des Schutzes	19
5.	Spielräume hinsichtlich des Umfangs und der Art der Leistungen	20
5.1.	Umfang der Leistung	20
5.2.	Art der Leistung	21
6.	Leistungskürzungen	22
6.1.	Regelungen auf EU-Ebene	22
6.1.1.	Artikel 9 Abs. 1 Aufnahme-Richtlinie	22
6.1.2.	Artikel 23 Aufnahme-Richtlinie	22
6.2.	Bisherige einfachgesetzliche Regelungen	23
6.3.	Geplante Anpassungen	24
6.3.1.	§ 1 Abs. 4 AsylbLG	24
6.3.2.	§ 1a Abs. 7 AsylbLG	24
6.3.3.	§ 1a Abs. 8 AsylbLG und § 11 Abs. 2 AsylbLG	25
6.3.4.	§ 1a Abs. 9 AsylbLG	25

1. Vorbemerkungen

An die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden Fragen betreffend die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) herangetragen.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verständigt und in diesem Zusammenhang am 14. Mai 2024 elf Gesetzgebungsakte beschlossen, die am 11. Juni 2024 in Kraft getreten sind.¹ Die Umsetzungsfrist bis zur Anwendbarkeit aller Rechtsakte läuft noch bis zum 12. Juni 2026.²

Folgende Rechtsakte werden von der Reform umfasst:

- Die Asylverfahrens-Verordnung³,
- die Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung⁴,
- die Verordnung über ein Asyl- und Migrationsmanagement⁵,
- die EURODAC-Verordnung⁶,

-
- 1 BMI, Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS), online abrufbar unter: [BMI - Gemeinsames Europäisches Asylsystem \(GEAS\)](#).
 - 2 BMI, FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, Wie ist der Sachstand zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ab wann gelten die Regelungen der neuen Rechtsakte?, online abrufbar unter: [BMI - Migration - FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#); Zwar bedürfen Verordnungen grundsätzlich nicht der Umsetzung in einfaches Recht, jedoch können sog. Öffnungsklauseln enthalten sein, die es durch einfachgesetzliche Regelungen zu konkretisieren gilt.
 - 3 Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1348](#).
 - 4 Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1349](#).
 - 5 Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#).
 - 6 Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurocols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1358](#).

- die Screening- bzw. Screening-Folgeverordnung⁷,
- die Krisen-Verordnung⁸,
- die **Aufnahme-Richtlinie**⁹,
- die **Anerkennungs-Verordnung**¹⁰,
- die Resettlement-Verordnung¹¹,
- die Überprüfungs-Folge-Verordnung¹²,
- sowie die EU-Asylagentur-Verordnung¹³.

Die GEAS-Reform verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- „Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bildet die Grundlage für die europäische Zusammenarbeit in der Migrationspolitik.

-
- 7 Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1356](#).
 - 8 Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1359](#).
 - 9 Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, online abrufbar unter: [Richtlinie \(EU\) 2024/1346](#).
 - 10 Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1347](#).
 - 11 Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1350](#).
 - 12 Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1352](#).
 - 13 Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010, online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) 2021/2303](#).

- GEAS dient dazu, die Migration in der EU insgesamt zu begrenzen, zu steuern und zu ordnen, EU-weit einheitliche Standards zu schaffen und die illegale Migration dauerhaft zu begrenzen.
- Die Verfahren werden in allen EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht. Es gelten klare Regeln für alle.
- Es wird eine Balance aus Verantwortung und Solidarität geschaffen.“¹⁴

Auch für Deutschland hat die GEAS-Reform zahlreiche Gesetzesänderungen zur Folge. Zur Anpassung des nationalen Rechts sind insbesondere das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abzuändern.¹⁵ Anderweitige Gesetze sind zumindest punktuell von Anpassungen betroffen.¹⁶ In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung am 03. September 2025 zwei Gesetzesentwürfe beschlossen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt noch im Gesetzgebungsverfahren befinden:

- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (**GEAS-Anpassungsgesetz**)¹⁷ und
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (**GEAS-Anpassungsfolgesgesetz**)¹⁸.

Dieser Sachstand befasst sich zunächst mit den verschiedenen Regelungen betreffend den Leistungsumfang im laufenden Asylverfahren. Thematisiert werden die Bereiche medizinische Versorgung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildung, Unterbringung und Sicherung des Lebensunterhalts. In diesem Zusammenhang werden die Regelungen auf EU-Ebene dargestellt und etwaige Unterschiede zwischen der bestehenden und der geplanten Rechtslage in Deutschland herausgearbeitet. Außerdem werden etwaige Auswirkungen der GEAS-Reform auf die Leistungsgewährung bei Anerkennung beziehungsweise Ablehnung des internationalen Schutzes behandelt und herausgearbeitet, inwiefern den EU-Mitgliedsstaaten trotz zahlreicher EU-Regelungen ein Gestaltungsspielraum im Bereich Art und Umfang der Leistungen bleibt. Auch wird eine etwaige Verpflichtung zur Angleichung des Leistungsniveaus innerhalb der einzelnen EU-Mitgliedstaaten

14 BMI, Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS), online abrufbar unter: [BMI - Gemeinsames Europäisches Asylsystem \(GEAS\)](#).

15 BMI, FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, online abrufbar unter: [BMI - Migration - FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#).

16 BMI, FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, online abrufbar unter: [BMI - Migration - FAQ zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#).

17 Regierungsentwurf des GEAS-Anpassungsgesetz vom 03.09.2025, online abrufbar unter: [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems \(GEAS-Anpassungsgesetz\)](#).

18 Regierungsentwurf des GEAS-Anpassungsfolgesgesetz vom 03.09.2025, online abrufbar unter: [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZR-Gesetzes und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem](#).

untersucht. Zuletzt wird das Thema der Leistungskürzungen behandelt. Dazu werden die Regelungen auf EU-Ebene dargestellt und die bisherigen einfachgesetzlichen Regelungen mit der geplanten Rechtslage im Sinne der GEAS-Anpassungsgesetze verglichen.

Für die rechtliche Einordnung entscheidend ist in diesem Zusammenhang vor allem die **Aufnahme-Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, die insbesondere durch das **GEAS-Anpassungsgesetz** und das **GEAS-Anpassungsfolgesgesetz** in deutsches Recht umgesetzt wird. Das GEAS-Anpassungsgesetz ändert vor allem die in diesem Sachstand einschlägigen Gesetze des **Asylgesetzes** und des **Asylbewerberleistungsgesetzes** ab. Im Zusammenhang mit Leistungen nach Anerkennung des Schutzes wird maßgeblich die **Anerkennungsverordnung** herangezogen.

Während es für die innerstaatliche Geltung von Richtlinien eines Umsetzungsaktes in Form eines Umsetzungsgesetzes bedarf, finden Verordnungen direkt Anwendung. Den Erwägungsgründen der Unions-Rechtsakte „kommt für sich genommen zwar keine rechtliche Bedeutung zu, da sie eher deskriptiver und nicht normativer Natur sind, ihnen wird in der Rechtsprechung des Gerichtshofs für die Zwecke der Auslegung jedoch eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung beigemessen“.¹⁹

2. Leistungsumfang während eines laufenden Asylverfahrens

Die **Aufnahme-Richtlinie** zielt darauf ab, Standardbedingungen für die Aufnahme von Antragstellern festzulegen, die diesen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten, vgl. **Erwägungsgrund (11) Aufnahme-Richtlinie**. Vor diesem Hintergrund stellt sie unter anderem Mindeststandards in den Bereichen Medizinische Versorgung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Bildung, Unterbringung und Sicherung des Lebensunterhalts auf.

2.1. Medizinische Versorgung

2.1.1. Regelungen auf EU-Ebene

Erwägungsgrund (9) Aufnahme-Richtlinie regelt, dass ein Asylbewerber, der sich im falschen EU-Mitgliedstaat aufhält, ab Kenntnisnahme der Überstellungsentscheidung keinen Anspruch mehr auf materielle Leistungen, Zugang zum Arbeitsmarkt, Sprachkurse oder berufliche Bildung hat. Die Überstellungsentscheidung muss dies explizit angeben, falls keine separate Entscheidung vorliegt. Dennoch soll die medizinische Versorgung und ein menschenwürdiger Lebensstandard gemäß EU-Grundrechtecharta und Völkerrecht gewährleistet bleiben.

Erwägungsgrund (22) fordert, dass Regelungen zu Haft, Aufenthalt, Meldepflichten sowie Einschränkungen oder Entzug von Rechten und Leistungen stets verhältnismäßig anzuwenden sind. Der wirksame Zugang zu Aufnahmeleistungen muss dabei gewährleistet bleiben, insbesondere

19 vgl. EuGH Schlussantrag vom 20.4.2023 – C-219/22, BeckRS 2023, 7717, Rn. 47.

bei medizinischer Versorgung, Bildung, Familienzusammenführung und Arbeitsmarktzugang. Kumulative Wirkungen mehrerer Maßnahmen sind besonders zu beachten.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung regelt die Aufnahme-Richtlinie in **Erwägungsgrund (46)** Folgendes:

„Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, unabhängig davon, ob sie von Allgemeinmedizinerinnen oder, falls erforderlich, von Fachärztinnen erbracht wird. Die notwendige medizinische Versorgung sollte von angemessener Qualität sein und zumindest die Notversorgung, und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, einschließlich schwerer psychischer Störungen, sowie die zur Behandlung von schweren körperlichen Beschwerden erforderliche Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit umfassen. Um Bedenken in Bezug auf die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Prävention von Krankheiten Rechnung zu tragen und die Gesundheit der Antragsteller zu schützen, sollte der Zugang der Antragsteller zu medizinischer Versorgung auch medizinische Präventivbehandlungen wie Impfungen umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem befugt sein, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit eine medizinische Untersuchung von Antragstellern anzuordnen. Die Ergebnisse medizinischer Untersuchungen sollten keinen Einfluss auf die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz haben, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1348²⁰ stets objektiv, unparteiisch und einzelfallbezogen vorgenommen werden sollte.“

Nach **Artikel 15 Aufnahme-Richtlinie** können die Mitgliedstaaten die medizinische Untersuchung von Antragstellern aus Gründen der öffentlichen Gesundheit anordnen.

Außerdem sorgen sie gemäß **Artikel 19 Abs. 2 Aufnahme-Richtlinie** dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und die medizinische Versorgung einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet und mit dem ihre Rechte gemäß der Charta geachtet werden. Nach **Absatz 4** können die Kosten der medizinischen Versorgung ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegt werden, wenn dieser über ausreichende Mittel verfügt, es sei denn, die Leistung wird den Staatsangehörigen des Mitgliedstaates kostenlos geleistet.

Maßgeblich wird die medizinische Verordnung jedoch durch **Artikel 22 der Aufnahme-Richtlinie** geregelt. Nach **Absatz 1** tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Antragsteller, unabhängig davon, wo sie sich nach der Verordnung (EU) 2024/1351²¹ aufzuhalten haben, die erforderliche medizinische Versorgung erhalten. Diese kann durch Allgemeinmedizinerinnen oder erforderlichenfalls durch Fachärztinnen erfolgen. Die erforderliche medizinische Versorgung hat von angemessener Qualität zu sein und zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, einschließlich schwerer psychischer Störungen, sowie die zur Behandlung von schweren körperlichen Beschwerden erforderliche Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu umfassen. Außerdem stellen die

20 Asylverfahrens-Verordnung.

21 Verordnung über ein Asyl- und Migrationsmanagement.

Mitgliedstaaten gemäß **Absatz 2** sicher, dass die minderjährigen Kinder von Antragstellern und minderjährige Antragsteller dieselbe Art von Gesundheitsversorgung erhalten wie die eigenen minderjährigen Staatsangehörigen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine spezifische Behandlung, die gemäß diesem Artikel erfolgt und begonnen hat, bevor der Minderjährige volljährig wurde, und die als notwendige medizinische Versorgung angesehen wird, ohne Unterbrechung oder Verzögerung auch dann noch gewährt wird, wenn der Minderjährige volljährig geworden ist. Wenn aus medizinischen Gründen erforderlich, gewähren die Mitgliedstaaten gemäß **Absatz 3** den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, wie etwa notwendige Rehabilitationsmaßnahmen und medizinische Assistenzprodukte, einschließlich einer geeigneten psychologischen Betreuung.

2.1.2. Einfachgesetzliche Regelungen und geplante Anpassungen

Die medizinische Versorgung Leistungsberechtigter wird einfachgesetzlich in **§§ 4, 6 AsylbLG** geregelt. Während § 4 AsylbLG die Voraussetzungen von Leistungen bei Erkrankung, Schutzimpfungen und Versorgungsuntersuchungen (Absatz 1) sowie bei Schwangerschaft und Geburt (Absatz 2) regelt, regelt § 6 AsylbLG die Voraussetzungen für den Mehrbedarf im Einzelfall.

2.1.3. Geplante Anpassungen

Lediglich in Umsetzung von Artikel 22 Abs. 2 Aufnahme-Richtlinie soll **§ 4 AsylbLG** um einen weiteren Absatz ergänzt werden, vgl. Artikel 3 GEAS-Anpassungsfolgegesetz. Nach dessen **Satz 1** sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 des § 4 AsylbLG die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf minderjährige Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden. Maßgeblich eröffnet Satz 1 damit minderjährigen Leistungsberechtigten im Grundleistungsbezug durch die entsprechende Anwendung der Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII nunmehr den Zugang zu Gesundheitsleistungen im Umfang der Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung.²²

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind von der zuständigen Leistungsbehörde zu übernehmen, vgl. **Satz 2** des neuen Absatzes. Dies sei laut Gesetzesbegründung erforderlich, „da die im SGB XII regelbedarfsrelevanten Verbrauchspositionen für Rezeptgebühren und Eigenanteile im notwendigen Bedarf für Grundleistungsberechtigte nach §§ 3, 3a AsylbLG nicht berücksichtigt werden.“²³

Auf Grundlage von Satz 1 begonnene medizinische Behandlungen sind bei Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten weiter zu gewähren, vgl. **Satz 3**. Satz 3 gilt entsprechend für Personen, die vor Eintritt der Volljährigkeit Leistungen auf Grundlage des § 40 des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten haben, vgl. **Satz 4**.

22 Regierungsentwurf des GEAS-Anpassungsfolgegesetz vom 03.09.2025, S. 37 f., online abrufbar unter: [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZR-Gesetzes und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem](#).

23 Regierungsentwurf des GEAS-Anpassungsfolgegesetz vom 03.09.2025, S.38, online abrufbar unter: [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZR-Gesetzes und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem](#).

2.2. Zugang zum Arbeitsmarkt

2.2.1. Regelungen auf EU-Ebene

In den Erwägungsgründen der **Aufnahme-Richtlinie** finden sich zum Thema Zugang zum Arbeitsmarkt folgende Regelungen:

Die **Erwägungsgründe (9) und (22)** beziehen sich auch auf den Zugang zum Arbeitsmarkt (siehe unter 2.1.1.).

Erwägungsgrund (9) regelt, dass ein Asylbewerber, der sich im falschen EU-Mitgliedstaat aufhält, ab Kenntnissnahme der Überstellungsentscheidung keinen Anspruch mehr auf materielle Leistungen, Zugang zum Arbeitsmarkt, Sprachkurse oder berufliche Bildung hat. Die Überstellungsentscheidung muss dies explizit angeben, falls keine separate Entscheidung vorliegt. Dennoch soll die medizinische Versorgung und ein menschenwürdiger Lebensstandard gemäß EU-Grundrechtecharta und Völkerrecht gewährleistet bleiben.

Erwägungsgrund (22) fordert, dass Regelungen zu Haft, Aufenthalt, Meldepflichten sowie Einschränkungen oder Entzug von Rechten und Leistungen stets verhältnismäßig anzuwenden sind. Der wirksame Zugang zu Aufnahmeleistungen muss dabei gewährleistet bleiben, insbesondere bei medizinischer Versorgung, Bildung, Familienzusammenführung und Arbeitsmarktzugang. Kumulative Wirkungen mehrerer Maßnahmen sind besonders zu beachten.

Erwägungsgrund (50) fordert eine klare Regelung des Arbeitsmarktzugangs für Antragsteller, um wirtschaftliche Unabhängigkeit zu fördern und Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten zu minimieren. Der Zugang muss wirksam sein, indem hinderliche Bedingungen wie übermäßige Berufs- oder Arbeitszeitbeschränkungen oder unzumutbare Formalitäten vermieden werden. Ortsgebundene Antragsteller dürfen in angemessener Entfernung arbeiten, Auslandsreisen für berufliche Aufgaben sind gemäß dem nationalen Recht zu gestatten, und Arbeitsmarktprüfungen dürfen den Zugang nicht behindern.

Erwägungsgrund (51) regelt: „Der Zugang zum Arbeitsmarkt sollte den Antragsteller dazu berechtigen, eine Beschäftigung aufzunehmen. Die Mitgliedstaaten können Antragstellern auch gestatten, eine selbstständige Tätigkeit aufzunehmen.“

Erwägungsgrund (52) empfiehlt zur besseren Integration und Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit einen früheren Arbeitsmarktzugang für Antragsteller im Falle voraussichtlich begründeter Anträge, insbesondere bei Vorrangprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1348²⁴, wobei Mitgliedstaaten die Wartezeit so weit wie möglich verkürzen sollten. Bei voraussichtlich unbegründeten Anträgen, die deshalb beschleunigt geprüft werden, soll der Zugang verweigert oder entzogen werden. Gleiches soll für Fälle gelten, in denen Informationen oder Dokumente hinsichtlich der Identität des Antragstellers zurückgehalten werden.

Erwägungsgrund (53) sieht vor, dass Antragsteller mit Arbeitsmarktzugang ein auf Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen basierendes Rechtspaket erhalten, inklusive der Arbeitsbedingungen

zum Arbeitsentgelt, Entlassungen, Anforderungen an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Arbeitszeiten, Urlaub, Feiertage unter Berücksichtigung von geltenden Tarifverträgen. Gleichbehandlung erstreckt sich auf Vereinigungs- und Beitrittsfreiheit, berufliche Bildung, Qualifikationsanerkennung und die soziale Sicherheit; Selbstständige können optional gleichgestellt werden. Mitgliedstaaten müssen Ausbeutung und Diskriminierung durch irreguläre Beschäftigung nach besten Kräften verhindern.

Erwägungsgrund (54) verlangt, dass Mitgliedstaaten Berufsqualifikationen aus anderen EU-Staaten bei Asylbewerbern mit Arbeitsmarktzugang genauso wie bei Unionsbürgern anerkennen und Qualifikationen aus Drittstaaten gemäß der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigen. Zusätzlich sollen Maßnahmen ergriffen werden, um praktische Hürden bei der Echtheitsprüfung ausländischer Diplome, Zeugnisse und Nachweise zu lösen – besonders dann, wenn Antragsteller keine Dokumente vorlegen können oder Anerkennungsverfahrenskosten nicht tragen.

Artikel 17 Aufnahme-Richtlinie regelt die konkret seitens der Mitgliedstaaten umzusetzenden Maßnahmen. Nach **Absatz 1** müssen Mitgliedstaaten spätestens sechs Monate nach Antragsregistrierung Zugang zum Arbeitsmarkt gewähren, sofern keine anderweitige Verwaltungsentscheidung vorliegt und diese Verzögerungen nicht dem Antragsteller zuzurechnen sind. Bei beschleunigter Prüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1348²⁵ wird der Zugang nicht gewährt oder entzogen. **Absatz 2** regelt den effektiven Arbeitsmarktzugang. **Absatz 3** betrifft die Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen, insbesondere in den Bereichen Beschäftigungsbedingungen, Vereinigungs- und Beitrittsfreiheit, allgemeine und berufliche Bildung, Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Zugang zu Beurteilungs-, Validierungs- und Anerkennungsprogrammen. Einschränkungen dieser Gleichbehandlung finden sich in **Absatz 4**. Auch hinsichtlich etwaiger Ansprüche auf Sozialleistungen aufgrund einer (früheren) Beschäftigung, sind die Antragstellenden hinsichtlich der Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne des Artikel 3 Abs. 1, 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/004 wie eigene Staatsangehörige zu behandeln, vgl. **Absatz 5**. Ein Ausschluss kann jedoch im Zusammenhang mit Sozialleistungen erfolgen, die nicht von Beschäftigungszeiten oder Beiträgen abhängig sind, vgl. **Absatz 6**. Die **Artikel 7 bis 9** regeln abschließend, dass Gleichbehandlung kein Aufenthaltsrecht begründet und die Anerkennung ausländischer Qualifikationen auch ohne Nachweise zu erleichtern ist. Während eingelegten Rechtsbehelfen bleibt außerdem das Recht auf Arbeitsmarktzugang erhalten.

2.2.2. Bisherige einfachgesetzliche Regelungen

Einfachgesetzlich enthält **§ 61 AsylG** die Regelungen zur Erwerbstätigkeit von Antragstellenden. Nach bisheriger Rechtslage besteht während der Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ein Erwerbsverbot, vgl. **§ 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG**. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in **Satz 2** zu finden: Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

1. das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,

2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist,
3. der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a AsylG) ist und
4. der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet.

Ein seit mindestens sechs Monaten Geduldeter im Sinne von § 60a AufenthG soll eine Erlaubnis erhalten, es sei denn, konkrete Abschiebemaßnahmen stehen bevor (z.B. Reisefähigkeitsprüfung, Ausreiseantrag, Transportbuchung bei bevorstehender Abschiebung oder in diesem Zusammenhang vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (auch Dublin-III-Verordnung genannt)²⁶ wurde eingeleitet).

Gemäß **§ 61 Abs. 2 AsylG** kann einem Asylbewerber, ohne Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt gem. § 4a Abs. 4 AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt oder die Zustimmung aufgrund von Rechtsverordnung entbehrlich ist. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylG, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung außerdem nicht erlaubt werden.

2.2.3. Geplante Anpassungen

§ 61 AsylG soll durch **Artikel 2 Nr. 64 GEAS-Anpassungsgesetz** neu gefasst werden.

Unterschiede zwischen der aktuellen und der geplanten Fassung ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Wartezeit gem. **§ 61 Abs. 1 Satz 1, 2 AsylG-E**, sodass künftig bereits nach drei Monaten eine Beschäftigung erlaubt werden kann, sofern das Bundesamt noch keine Entscheidung erlassen hat und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass es der Zustimmung nicht bedarf.

Die Frist kann jedoch gem. **§ 61 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E** dann wieder sechs Monate betragen, wenn ein Aufnahmesuch gestellt oder eine Wiederaufnahmemitteilung nach der Verordnung (EU)

26 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), online abrufbar unter: [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.](#)

2024/1351²⁷ übermittelt wurde oder dem Antragstellenden bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, es sei denn die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, ein erneutes Asylverfahren durchzuführen.

Die Arbeitserlaubnis soll gem. **§ 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E** nicht erteilt werden, wenn der Asylsuchende wiederholt oder erheblich gegen Mitwirkungspflichten verstößt. Es handelt sich hierbei um eine Art Sanktionsmechanismus.

Ebenfalls neu eingeführt werden soll eine Regelung betreffend das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Abs. 1 UAbs. 1a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348²⁸. Im Rahmen eines solchen Verfahrens wird künftig keine Erlaubnis zum Zugang zum Arbeitsmarkt mehr erteilt bzw. eine erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen, vgl. **§ 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG-E**.

Die grundsätzliche Regelung, dass seit mindestens sechs Monate Geduldete im Sinne von § 60a AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden soll, soll beibehalten werden. Jedoch kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (sog. Ausbildungsduldung) auf drei Monate verkürzt werden, vgl. **§ 61 Abs. 1 Satz 7 AsylG-E**.

2.3. Bildung

2.3.1. Regelungen auf EU-Ebene

Die **Erwägungsgründe (9) und (22) Aufnahme-Richtlinie** beziehen sich auch auf Zugang zur Bildung (siehe unter 2.1.1.).

Erwägungsgrund (48) betont, dass minderjährige Kinder von Antragstellern und minderjährige Antragsteller genauso und zu ähnlichen Bedingungen Zugang zu Bildung haben sollen wie die eigenen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten. Während Schulferien muss ein solcher Zugang nicht gewährt werden. Grundsätzlich solle der Unterricht in das an die eigenen Staatsangehörigen gerichtete Unterrichtsangebot integriert werden und von gleicher Qualität sein. Die Mitgliedstaaten sollen auch die Kontinuität der Ausbildung von Minderjährigen sicherstellen, solange keine Rückführungsmaßnahme gegen sie oder ihre Eltern vollstreckt wird.

Erwägungsgrund (53) regelt unter anderem die Gleichbehandlung von Antragstellern mit Zugang zum Arbeitsmarkt und Staatsangehörigen im Bereich berufliche Bildung.

Nach **Erwägungsgrund (56)** sollen die Mitgliedstaaten auch die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Bezug auf die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen einschränken können.

27 Verordnung über ein Asyl- und Migrationsmanagement.

28 Asylverfahrens-Verordnung.

Schließlich enthält **Artikel 13 Abs. 2 b) Aufnahme-Richtlinie** das Recht in Haft befindlicher Minderjähriger auf Bildung nach Artikel 16 Aufnahme-Richtlinie, es sei denn, die Bereitstellung von Bildung hat für sie nur begrenzten Wert, weil sie sich nur für sehr kurze Zeit in Haft befinden.

Artikel 16 Aufnahme-Richtlinie enthält die maßgeblichen Regelungen zu Schulbildung und Bildung Minderjähriger. Nach **Absatz 1** gewähren die Mitgliedstaaten minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern den gleichen Zugang zu Bildung wie ihren eigenen Staatsangehörigen und unter ähnlichen Bedingungen, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen diese Minderjährigen oder ihre Eltern tatsächlich vollstreckt wird. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen, insbesondere hinsichtlich der Achtung des Rechts des Kindes auf Bildung und Zugang zu medizinischer Versorgung, werden berücksichtigt. Grundsätzlich ist der Unterricht für Minderjährige in denjenigen der eigenen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu integrieren und hat von gleicher Qualität zu sein. Die Mitgliedstaaten haben sich nach Kräften darum zu bemühen, die Kontinuität der Bildung von Minderjährigen sicherzustellen, solange keine Rückführungsmaßnahme gegen sie oder ihre Eltern tatsächlich vollstreckt wird. Die Mitgliedstaaten dürfen weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.

Gemäß **Absatz 2** tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass den in Absatz 1 genannten Minderjährigen der Zugang zum Bildungssystem so bald wie möglich gewährt wird und dass die Gewährung dieses Zugangs nicht um mehr als zwei Monate, nachdem der Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wurde, verzögert wird, wobei die Schulferien zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten gewähren Bildung im Rahmen des regulären Bildungssystems. Als vorübergehende Maßnahme und für einen Zeitraum von höchstens einem Monat können die Mitgliedstaaten diesen Unterricht jedoch außerhalb des regulären Bildungssystems anbieten. Bei Bedarf werden Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkurse, angeboten, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern.

Ist der Zugang zum regulären Bildungssystem aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen nicht möglich, so bietet der betroffene Mitgliedstaat im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten andere Unterrichtsformen an, vgl. **Absatz 3**.

Nach **Artikel 17 Abs. 3 c) Aufnahme-Richtlinie** sorgen die Mitgliedstaaten außerdem dafür, dass Antragsteller mit einem Arbeitsmarktzugang in den Bereichen allgemeine bzw. berufliche Bildung wie Staatsangehörige behandelt werden. Einschränkungen dieser Gleichbehandlungspflicht sind gemäß **Artikel 17 Abs. 4 b), i) und ii) Aufnahme-Richtlinie** jedoch möglich. Einschränkungen können durch den Ausschluss von Beihilfen und Darlehen für die allgemeine und berufliche Bildung sowie von der Zahlung von Gebühren im Zusammenhang mit dem Zugang zu Hochschulbildung oder postsekundärer Bildung im Einklang mit dem nationalen Recht erfolgen sowie durch den Ausschluss von allgemeiner und beruflicher Bildung, die nicht im Rahmen eines bestehenden Arbeitsvertrags gewährt wird, einschließlich des Falles, dass sie zu Zwecken der Beschäftigungsförderung gewährt wird.

Artikel 18 Aufnahme-Richtlinie betrifft den Bereich der Sprachkurse und der Berufsbildung. Danach sorgen die Mitgliedstaaten für einen geeigneten Zugang zu Sprach- und Staatsbürgerkursen bzw. Berufsbildungskursen.

Nach **Artikel 20 Abs. 8** Aufnahme-Richtlinie muss das Personal, das für Bildung sorgt, angemessen geschult sein. Es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im nationalen Recht vorgesehen ist.

2.3.2. Bisherige einfachgesetzliche Regelungen

Das Recht auf Bildung für Schutzsuchende ist auf Bundesebene nur indirekt verankert (unter anderem in Art. 3 Abs. 3 sowie Art. 7 Grundgesetz (GG) und zusätzlich ableitbar aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG).²⁹ Stattdessen wird der Zugang zur Schulbildung für Schutzsuchende in den einzelnen **Landesschulgesetzen** in Verbindung mit der jeweiligen Landesverfassung geregelt. Dabei hängt die Schulpflicht nicht von der Staatsangehörigkeit ab und gilt unabhängig von der jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Situation.³⁰ Trotz dieses Grundsatzes existieren in den Ländern sehr unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Schulpflicht.

So gilt beispielsweise in Baden-Württemberg gem. § 72 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG BaWü), dass schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer dort geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

Eine solche Einschränkung findet sich beispielsweise im Berliner Schulgesetz (SchulG Berlin)³¹ nicht, vgl. § 41 Abs. 2 SchulG Berlin: „Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.“

2.3.3. Geplante Änderungen

Etwaige Anpassungen der einzelnen landesrechtlichen Regelungen an die Aufnahme-Richtlinie müssten dann durch Gesetzesänderungen auf landesrechtlicher Ebene bzw. im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung erfolgen.

Eine Neuregelung zum Thema Bildung in Haft soll künftig in dem neuen **§ 70a AsylG-E** (vgl. Artikel 2 Nr. 73 GEAS-Anpassungsgesetz) enthalten sein. Danach sollen auch in Haft befindliche Minderjährige das Recht auf Bildung haben, es sei denn, die Bereitstellung von Bildung hat für sie nur begrenzten Wert, weil sie sich nur für sehr kurze Zeit in Haft befinden.

29 Klaus, Millies, Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland, Februar 2017, S. 11, online abrufbar unter: [Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland - BuMF](#) und Weiser, Recht auf Bildung für Flüchtlinge, Dezember 2016, S. 10, online abrufbar unter: [Recht-auf-Bildung-für-Flüchtlinge.pdf](#).

30 Klaus, Millies, Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland, Februar 2017, S. 11, online abrufbar unter: [Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland - BuMF](#).

31 Siehe in diesem Zusammenhang auch Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Schule, September 2024, online abrufbar unter: [leitfaden_zur_integration.pdf](#).

Außerdem wird im Rahmen der Einführung eines neu gefassten **§ 68 AsylG-E**, der die Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration regeln soll, festgehalten, dass keine Erlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Einrichtung erforderlich ist, sofern ein minderjähriger Antragsteller eine Regelschule besuchen will, vgl. Artikel 2 Nr. 72 GEAS-Anpassungsgesetz.

2.4. Unterbringung

2.4.1. Regelungen auf EU-Ebene

Regelungen zur Unterbringung finden sich unter anderem in **Artikel 2 Nr. 7 Aufnahme-Richtlinie**. Danach ist von den „materiellen Leistungen“ unter anderem die Unterkunft umfasst.

Artikel 7 Aufnahme-Richtlinie enthält Regelungen zum Aufnahmesystem. Gemäß **Absatz 1** haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, ihre Aufnahmesysteme im Einklang mit der Aufnahme-Richtlinie frei zu gestalten. Nach **Absatz 2** können dem Antragstellenden Unterkünfte im Hoheitsgebiet zugewiesen werden, wobei bei der Zuweisung nach **Absatz 3** objektive Kriterien (wie beispielsweise das Recht auf Familienzusammenführung aus Art. 14 Aufnahme-Richtlinie) sowie besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Vom Aufenthalt in der ihm zugewiesenen Unterkunft kann schließlich auch die Leistungsgewährung abhängig gemacht werden, vgl. **Absatz 4**.

Zuweisungen zu einem bestimmten geografischen Gebiet können nach **Artikel 8 Aufnahme-Richtlinie** erfolgen.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder wegen Fluchtgefahr können nach **Artikel 9 Aufnahme-Richtlinie** Beschränkungen der Bewegungsfreiheit angeordnet werden.

Aus **Artikel 20 Abs. 1 Aufnahme-Richtlinie**, der die Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen regelt, ergibt sich unter anderem, dass der Mitgliedsstaat dafür Sorge zu tragen hat, dass die Unterbringung, sofern sie als Sachleistung erbracht wird, dem Antragstellenden einen angemessenen Lebensstandard im Einklang mit Artikel 19 Abs. 2 Aufnahme-Richtlinie (siehe dazu unten unter 2.5.1.) bietet. Die Unterbringungsmöglichkeiten beispielsweise in Räumlichkeiten an der Grenze oder in Transitzonen, in Unterbringungszentren oder Privathäusern, Wohnungen, Hotels oder anderen Räumlichkeiten regelt **Absatz 2**. Im Rahmen der Zuweisung sind gemäß **Absatz 3** besondere Bedürfnisse sowie geschlechts- bzw. altersspezifische Aspekte zu berücksichtigen (Siehe hierzu konkretisierend auch **Absatz 5** zum Thema separate Sanitäreinrichtungen). Die Mitgliedstaaten tragen außerdem gemäß **Absatz 6** so weit wie möglich dafür Sorge, dass abhängige erwachsene Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemeinsam mit nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits in demselben Mitgliedstaat aufhalten und die für sie entweder aufgrund des Rechts oder der Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich sind. Im Falle unbegleiteter Minderjähriger sind gemäß **Artikel 27 Abs. 9 Aufnahme-Richtlinie** sind ebenfalls besondere Anforderungen an die Unterbringung zu stellen. Sie können ausschließlich bei erwachsenen Verwandten, Pflegefamilien, Unterbringungszentren für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften untergebracht werden.

2.4.2. Bisherige einfachgesetzliche Regelungen

Die bisherigen einfachgesetzlichen Regelungen zur Unterbringung und Verteilung Schutzsuchender finden sich in den **§§ 44-54 AsylG**. Herauszuheben sind vor dem Hintergrund etwaiger Änderungen im Zusammenhang mit der GEAS-Reform insbesondere zwei Regelungen:

§ 44 AsylG regelt die Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen. Gemäß **Absatz 1** sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Außerdem sollen die Länder nach **Absatz 3** geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.

§ 46 AsylG regelt Einzelheiten im Zusammenhang mit der Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung.

2.4.3. Geplante Anpassungen

Hinsichtlich **§ 44 AsylG** sind neben redaktionellen Änderungen folgende inhaltliche Anpassungen geplant:

Gemäß dem neu geplanten **§ 44 Abs. 1a AsylG-E** können die Länder zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Ausländern einrichten, die sich nach Artikel 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1351³² in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben oder denen ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat. Außerdem werden die schutzbedürftigen Personen (nicht abschließend) konkretisiert als: Personen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten, vgl. **§ 44 Abs. 2 AsylG-E**.

Auch im Zusammenhang mit **§ 46 AsylG** sind inhaltliche Änderungen dahingehend geplant, dass im Rahmen der Benennung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme zu berücksichtigen sind, vgl. **§ 46 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E**. Diese Bedürfnisse sind auch der zentralen Verteilungsstelle mitzuteilen, vgl. **§ 46 Abs. 3 Satz 1 AsylG-E**. Außerdem soll eine Familie gegebenenfalls im Sinne der Familieneinheit als Gruppe gemeldet werden, vgl. **§ 46 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E**.

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen geschieht vorliegend insbesondere in Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 7 Abs. 3 der Aufnahme-Richtlinie.

2.5. Sicherung des Lebensunterhalts

2.5.1. Regelungen auf EU-Ebene

Gemäß **Erwägungsgrund (47) Aufnahme-Richtlinie** sollen die Mitgliedstaaten insbesondere für den Lebensunterhalt und die Grundbedürfnisse des Antragstellers in Bezug auf körperliche Unversehrtheit, Würde und zwischenmenschliche Beziehungen sorgen und dabei den Schutzbedarf einer Person, die internationalen Schutz beantragt, und ihrer Familie oder ihrer Betreuungsperson gebührend berücksichtigen.

Artikel 19 Abs. 2 Aufnahme-Richtlinie regelt, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und die medizinische Versorgung nach Artikel 22 einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet und mit dem ihre Rechte gemäß der Charta geachtet werden.

2.5.2. Bisherige einfachgesetzliche Regelungen

Die Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt auf einfachgesetzlicher Ebene grundsätzlich durch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, insbesondere die Grundleistungen im Sinne von **§ 3 AsylbLG** sowie die sonstigen Leistungen gemäß **§ 6 Abs. 1 AsylbLG**.

Änderungen vor dem Hintergrund der GEAS-Reform sind in diesem Zusammenhang unmittelbar nicht geplant, vgl. Artikel 4 und 5 GEAS-Anpassungsgesetz und Artikel 3 GEAS-Anpassungsfolgesgesetz. Zu den geplanten Änderungen im Hinblick auf Leistungskürzungen siehe unter 5.

3. Leistungsgewährung im Falle der Anerkennung des Schutzes

Entscheidend für die Frage der Rechte von Personen, deren internationaler Schutzstatus anerkannt wurde, ist im Rahmen der GEAS-Reform die **Anerkennungs-Verordnung**. Laut ihres **7. Erwägungsgrundes** ist Ziel dieser Verordnung, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien für die Ermittlung der Personen anwenden, die internationalen Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, in allen Mitgliedstaaten ein gemeinsames Bündel von Rechten zur Verfügung steht. Insgesamt sieht die GEAS-Reform jedoch in diesem Bereich keine weitreichenden Änderungen vor.³³

Gemäß **Artikel 28 Abs. 1 Anerkennungs-Verordnung** haben Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, das Recht, unmittelbar nach Gewährung des Schutzes eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften aufzunehmen, die für den betreffenden Beruf oder für den öffentlichen Dienst allgemein gelten. In den Bereichen Beschäftigungsbedingungen, Vereinigungs- und Beitrittsfreiheit, beschäftigungsbezogene Bildungsangebote, Informations- und Beratungsdienste der Arbeitsämter sind sie wie Staatsangehörige des ihnen

33 Vgl. hierzu auch Janda, Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht, SGB 2025, S. 689, 690.

internationalen Schutz gewährenden Mitgliedsstaats zu behandeln, vgl. **Artikel 28 Abs. 2 Anerkennungs-Verordnung**.

Sofern Personen internationaler Schutz gewährt wurde, ist **Artikel 31 Abs. 1 Anerkennungs-Verordnung** einschlägig, wonach – entsprechend Art. 23, 24 der Genfer Flüchtlingskonvention – hinsichtlich der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe grundsätzlich eine Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen zu erfolgen hat.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass der Zugang zu bestimmten, im nationalen Recht vorgesehenen Formen von Sozialhilfeleistungen davon abhängig gemacht werden kann, dass die Person, der internationaler Schutz gewährt wurde, effektiv an Integrationsmaßnahmen teilnimmt, wenn die Teilnahme an solchen Maßnahmen obligatorisch ist, vorausgesetzt, sie sind zugänglich und unentgeltlich. Die zuständigen Behörden dürfen jedoch gemäß **Artikel 35 Abs. 4 Anerkennungs-Verordnung** keine Sanktionen gegen Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, verhängen, wenn diese Personen aufgrund von Umständen, auf die sie keinen Einfluss haben, nicht in der Lage sind, an den Integrationsmaßnahmen teilzunehmen.

Ungeachtet des Artikel 31 Abs. 1 Anerkennungs-Verordnung kann die Gleichbehandlung in Bezug auf die Sozialhilfe für Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, auf Kernleistungen beschränkt werden, wenn diese Möglichkeit im nationalen Recht vorgesehen ist, vgl. **Art .31 Abs. 2 Anerkennungs-Verordnung**. Die Erforderlichkeit einer expliziten nationalen Regelung ist eine Neuerung, die es in der durch die Anerkennungs-Verordnung ersetzten Richtlinie 2011/95/EU bisher nicht gab. Auch wurden in der Anerkennungs-Verordnung die Kernleistungen und deren Modalitäten ausdrücklich bestimmt, was zuvor noch durch nationales Recht erfolgte.³⁴

Artikel 34 Abs. 1 Anerkennungs-Verordnung regelt die Gleichbehandlung in Bezug auf den Zugang zu Unterbringung von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde und anderen Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates aufhalten, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat.

4. Leistungsgewährung im Falle der Ablehnung des Schutzes

Ob Schutzsuchende leistungsberechtigt sind, richtet sich auf einfachgesetzlicher Ebene nach **§ 1 AsylbLG**.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG sind auch Personen mit einer Duldung gemäß § 60a AufenthG leistungsberechtigt. Ebenso können gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Personen leistungsberechtigt sein, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Angepasst an die neue Systematik der GEAS-Regelungen sollen zukünftig gemäß **§ 1 Abs. 4 AsylbLG-E** Ansprüche auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dann nicht bestehen, wenn Personen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 5 AsylbLG-E, für die eine

34 Vgl. Janda, Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht, SGB 2025, S. 689, 690.

Überstellungsentscheidung nach Arti. 42 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1351 getroffen und die Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylG angeordnet wurde, ungeachtet der Anfechtbarkeit der Entscheidung.³⁵ Erfasst sind hiervon insbesondere Personen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, die aber noch nicht ausgeweisungsbefugt sind oder abgeschoben wurden. Jedoch können in solchen Fällen Überbrückungsleistungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG erbracht werden: Hilfebedürftigen Ausländern, die § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken. Nähere Informationen zur Ausgestaltung dieser Überbrückungsleistungen sind in Absatz 4 zu finden.

Im Übrigen endet die Leistungsberechtigung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG mit dem Tag der tatsächlichen Ausreise oder, wenn eine Leistungsvoraussetzung entfallen ist, mit Ablauf des jeweiligen Monats.

Durch **Artikel 4 und 5 GEAS-Anpassungsgesetz** sind in diesem Zusammenhang nur klarstellende Regelungen sowie formelle, sprachliche Anpassungen zu erwarten.³⁶

5. Spielräume hinsichtlich des Umfangs und der Art der Leistungen

5.1. Umfang der Leistung

Die Höhe der Bedarfssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben sich aus **§ 3a AsylbLG** und werden gemäß **Absatz 4** jährlich fortgeschrieben. Die Bedarfssätze für das Jahr 2026 sind dem BGBl. I Nr. 251 vom 27. Oktober 2025 zu entnehmen.

EU-Vorgaben hinsichtlich einer expliziten Vereinheitlichung der Bedarfssätze existieren nicht, sodass Unterschiede im Leistungsniveau hinzunehmen sind. Durch die Rechtsakte des GEAS werden vielmehr europarechtliche Mindeststandards durch Europarecht festgelegt, die national jeweils auszugestalten sind.

So regelt **Erwägungsgrund (11)** Aufnahme-Richtlinie, dass „Standardbedingungen für die Aufnahme von Antragstellern festgelegt werden, die diesen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten. Einheitliche, den Antragstellern im Rahmen der Aufnahme gewährte Vorteile sollten dazu beitragen, die auf unterschiedliche Umstände bei der Aufnahme zurückzuführende Sekundärmigration von Antragstellern einzudämmen.“ Auch **Artikel 19 Abs. 2 Aufnahme-Richtlinie** verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und die medizinische Versorgung einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, mit dem ihre Rechte der EU-Grundrechte-Charta geachtet werden.

35 Vgl. Janda, Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht, SGB 2025, 689, 696.

36 Vgl. Regierungsentwurf des GEAS-Anpassungsgesetz vom 03.09.2025, S. 178, online abrufbar unter: [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems \(GEAS-Anpassungsgesetz\)](#).

Hinsichtlich des Umfangs regelt **Artikel 19 Abs. 7 Aufnahme-Richtlinie** außerdem, dass dieser sich nach der Grundlage des Leistungsniveaus bemisst, die der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Dabei kann den Antragstellern nach dem AsylbLG eine weniger günstige Behandlung im Vergleich zu eigenen Staatsangehörigen zukommen, insbesondere, wenn die materielle Unterstützung ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn das auf eigene Staatsangehörige anzuwendende Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Antragsteller vorgeschriebenen Lebensstandard liegt.

Erwägungsgrund (7) Aufnahme-Richtlinie legt jedoch hinsichtlich des Bewilligungszeitpunktes eine einheitliche Regelung fest, wonach klargestellt werden muss, dass einem Antragsteller im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen ab dem Zeitpunkt gewährt werden sollten, zu dem er gegenüber Bediensteten der zuständigen Behörden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1348³⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates bekundet, dass er internationalen Schutz beantragen will.

5.2. Art der Leistung

Auch hinsichtlich der Art der Leistung bestehen ausfüllungsbedürftige Spielräume, die lediglich Mindeststandards darstellen, sodass unterschiedliche Ausgestaltungen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu erwarten sind.

Die Begriffsdefinitionen der Begriffe „im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen“ nach Artikel 2 Nr. 7 und der „Zuwendung zur Deckung des täglichen Bedarfs“ nach Nr. 8 Aufnahme-Richtlinie bestimmen³⁸, dass beide Leistungen sowohl in Form von Sach- oder Geldleistungen als Gutscheine oder gegebenenfalls als eine Kombination davon erbracht werden können.

Dies bestätigen auch **Erwägungsgrund (8) Aufnahme-Richtlinie** sowie **Artikel 2 Nr. 8 Aufnahme-Richtlinie**. Auch **Artikel 19 Abs. 7 und Artikel 20 Abs. 1 Aufnahme-Richtlinie** gehen ihrem Wortlaut nach davon aus, dass auch materielle Unterstützung in Form von Sachleistungen erbracht werden kann. Soweit die Bedarfe nicht mehr nur durch Geldleistungen gedeckt werden können, handelt es sich im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie um eine Neuerung.³⁹

37 Asylverfahrens-Verordnung.

38 Zur Unterscheidung der beiden Begrifflichkeiten: Artikel 2 Nr. 7: Der Ausdruck „**im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen**“ bezeichnet die im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile, unter anderem Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Produkte für die persönliche Hygiene in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs; Artikel 2 Nr. 8: Der Ausdruck „**Zuwendung zur Deckung des täglichen Bedarfs**“ bezeichnet eine Zuwendung, die Antragstellern regelmäßig als Geldbetrag, in Form von Gutscheinen, Sachleistungen oder als Kombination daraus, sofern eine solche Zuwendung einen Geldbetrag enthält, bereitgestellt werden, um ihnen in ihrem täglichen Leben ein Mindestmaß an Eigenständigkeit zu ermöglichen.

39 Janda, Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht, SGB 2025, 689, 691.

6. Leistungskürzungen

6.1. Regelungen auf EU-Ebene

6.1.1. Artikel 9 Abs. 1 Aufnahme-Richtlinie

Gemäß **Artikel 9 Abs. 1 Aufnahme-Richtlinie** können die Mitgliedstaaten die Entscheidung treffen, dass sich ein Antragsteller nur an einem bestimmten Ort aufhalten darf. Gemäß **Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 Aufnahme-Richtlinie** wird die Gewährung von materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme davon abhängig gemacht, dass sich der Antragsteller tatsächlich an dem betreffenden Ort aufhält.

6.1.2. Artikel 23 Aufnahme-Richtlinie

Regelungen zu Kürzung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistung finden sich außerdem in **Artikel 23 Aufnahme-Richtlinie**.

Nach **Artikel 23 Abs. 1 und 2 Aufnahme-Richtlinie** können die Mitgliedstaaten die Zuwendung zur Deckelung des täglichen Bedarfs kürzen oder entziehen, wenn ein Antragsteller

- a) ein geografisches Gebiet, in dem sich der Antragsteller gemäß Artikel 8 frei bewegen kann, oder den bestimmten Ort für den Aufenthalt, der von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 9 festgelegt wurde, verlässt, ohne eine Genehmigung erhalten zu haben, oder flieht;
- b) nicht mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet oder nicht die verfahrenstechnischen Auflagen erfüllt, die von ihnen gestellt wurden;
- c) einen Folgeantrag im Sinne von Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1348 eingereicht hat;
- d) verschwiegen hat, dass er über Finanzmittel verfügt, und dadurch bei der Aufnahme zu Unrecht in den Genuss von materiellen Leistungen gekommen ist;
- e) grob oder wiederholt gegen die Vorschriften des Unterbringungsentrums verstoßen oder sich im Unterbringungszentrum gewalttätig verhalten oder Personen bedroht hat oder
- f) nicht an obligatorischen Integrationsmaßnahmen teilnimmt, sofern solche Maßnahmen von dem Mitgliedstaat angeboten oder gefördert werden, es sei denn, es liegen Umstände vor, die außerhalb des Einflussbereichs des Antragstellers liegen.

Soweit die Gründe a), b) oder f) nicht mehr vorliegen, prüft der Mitgliedstaat, ob einige oder alle im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, die entzogen oder gekürzt wurden, erneut gewährt werden können, vgl. **Absatz 3**.

Dabei müssen die Entscheidungen der Kürzung oder des Entzugs objektiv und unparteiisch auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls getroffen und begründet werden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Der Zugang zu einer medizinischen Versorgung im Sinne des Artikel 22 Aufnahme-Richtlinie und die Gewährleistung eines mit dem Unionsrecht und der

EU-Charta zu vereinbarenden Lebensstandards muss gewahrt werden, vgl. **Absatz 4.** „Kürzungen oder der Entzug von Leistungen dürfen also nicht so weit gehen, dass die schutzsuchende Person „in eine Situation extremer materieller Not“ gerät, sondern elementare Bedürfnisse wie Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und der Schutz der physischen und psychischen Gesundheit müssen gedeckt werden.“⁴⁰

6.2. Bisherige einfachgesetzliche Regelungen

Bisher konnte der Leistungsanspruch in folgenden Fällen eingeschränkt werden:

- **§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG:** Sofern einem Leistungsberechtigten bereits von einem anderen Mitgliedstaat oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, der auch fortbesteht, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG; Sogenannte Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG sind jedoch weiterhin möglich.
- **§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG:** Gleiches gilt, wenn ein Asylantrag durch Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde und eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AsylG angeordnet wurde. Die aktuelle Fassung der Norm enthält noch den Zusatz „und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“.
- **§ 1a Abs. 1 AsylbLG:** Keine Ausreise trotz festgelegtem Ausreisetermin, Ausreisemöglichkeit und Durchführbarkeit der Ausreise,
- **§ 1a Abs. 2 AsylbLG:** Leistungserlangung als prägendes Einreisemotiv bei Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig oder geduldet sind,
- **§ 1a Abs. 3 AsylbLG:** Kürzung, weil bzgl. bei Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig oder geduldet sind, aus selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- **§ 1a Abs. 4 AsylbLG:** Der Anspruch ist eingeschränkt, wenn ein anderer Mitgliedsstaat oder ein am sog. Dublin-Verfahren teilnehmender Drittstaat infolge einer Weiterleitung durch die EU für die Durchführung des Asylverfahrens des Leistungsberechtigten zuständig ist. Satz 2 ergänzt, dass durch einen anderen Mitgliedstaat oder einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat bereits internationaler Schutz gewährt wurde (Nr. 1) oder ein Aufenthaltsrecht aus anderem Grund gewährt worden ist (Nr. 2) und der Schutz bzw. das Aufenthaltsrecht fortbestehen,
- **§ 1a Abs. 5 AsylbLG** betrifft die Verletzung von Mitwirkungspflichten: Kürzungen kommen dann in Frage, wenn Personen ihren Asylantrag nicht unverzüglich im Sinne von

40 Janda, Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht, SGB 2025, S. 689, 693; Vgl. hierzu auch das Urteil des EuGH vom 12.11.20219 Rs. C-233/18 (Haqbin), wonach andernfalls ein Verstoß gegen die Menschenwürde aus Art. 1 der Grundrechte-Charta vorliegen würde.

§ 13 Abs. 3 Satz 3 AsylG stellen; wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 AsylG (Passvorlage- und Überlassungspflicht, Urkundenvorlage- und Überlassungspflicht, Mitwirkung an Beschaffung eines Identitätspapieres, Duldung von erkenntnisdienstlichen Maßnahmen) nicht nachkommen; wenn sie den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

- **§ 1a Abs. 6 AsylbLG:** Leistungsberechtigte haben vorsätzlich oder grob fahrlässig Vermögen nicht angegeben oder zumindest nicht unverzüglich mitgeteilt, sodass deshalb zu Unrecht Leistungen bezogen worden sind.

6.3. Geplante Anpassungen

Im Hinblick auf die Aufnahme-Richtlinie sind nun einige Gesetzesänderungen erforderlich, um die Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt maßgeblich in Artikel 4 Nr. 2 und Artikel 5 Nr. 2 des GEAS-Anpassungsgesetz.

6.3.1. § 1 Abs. 4 AsylbLG

Eine rein formelle Änderung soll gemäß Artikel 4 Nr. 1 GEAS-Anpassungsgesetz vorgenommen werden. Danach soll der Zusatz „für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“ durch „somit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits geprüft wurde“ ersetzt werden. Es handelt sich hierbei lediglich um eine formelle Anpassung, da es einer gesonderten Feststellung der Ausreisemöglichkeiten nie bedurfte. Die Prüfung, ob eine Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Einzelfall bereits vor der Entscheidung über die Überstellung nach Artikel 42 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1351⁴¹ geprüft.⁴²

6.3.2. § 1a Abs. 7 AsylbLG

Zunächst soll § 1a AsylbLG entsprechend den Anforderungen des Artikel 23 Aufnahme-Richtlinie um einen Absatz 7 ergänzt werden, vgl. Artikel 4 Nr. 2 GEAS-Anpassungsgesetz:

Danach sollen Ansprüche für die Höchstdauer von einem Monat auch gekürzt werden, wenn sie durch ihr Verhalten die Ordnung in der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylG oder der Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 AsylG schwerwiegend beeinträchtigt oder in diesen Einrichtungen Personen bedroht oder sich gewalttätig verhalten haben. Bei der Bemessung der Einschränkungsdauer sind Art und Umfang des Verstoßes und die konkreten Umstände, unter denen dieser Verstoß begangen wurde zu berücksichtigen ebenso wie eine hinreichende Begründung und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. In diesem Zusammenhang können laut

41 Verordnung über ein Asyl- und Migrationsmanagement.

42 So auch Regierungsentwurf des GEAS-Anpassungsgesetz vom 03.09.2025, S. 175 f., online abrufbar unter: [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems \(GEAS-Anpassungsgesetz\)](#).

Regierungsentwurf beispielsweise Hausordnungen oder Verstöße gegen Normen, die die gemeinsame Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung sichern, Referenzpunkte darstellen.⁴³

6.3.3. § 1a Abs. 8 AsylbLG und § 11 Abs. 2 AsylbLG

In Anknüpfung an Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 Aufnahme-Richtlinie soll § 1a AsylbLG um einen Absatz 8 ergänzt werden, vgl. Artikel 5 Nr. 2 f) GEAS-Anpassungsgesetz:

Danach sollen Leistungseinschränkungen möglich sein, wenn der Leistungsberechtigte seinen Pflichten aus einer Anordnung auf Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration nicht nachkommt. Eine solche Anordnung soll im ebenfalls neu einzuführenden § 68 AsylG-E, insbesondere in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 AsylG geregelt werden, vgl. Artikel 2 Nr. 72 GEAS-Anpassungsgesetz.

Auch § 11 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG soll dahingehend geändert werden, dass die Gewährung von Leistungen von dem angeordneten Aufenthalt abhängig gemacht wird, vgl. Artikel 5 Nr. 3 a) GEAS-Anpassungsgesetz.

6.3.4. § 1a Abs. 9 AsylbLG

Letztlich soll § 1a AsylbLG zur Umsetzung von Artikel 23 Abs. 2 b) Aufnahme-Richtlinie⁴⁴ um einen Absatz 9 ergänzt werden, vgl. Artikel 5 Nr. 2 f) GEAS-Anpassungsgesetz.

Danach sollen Leistungseinschränkungen auch erfolgen, wenn eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 67 Abs. 10 Verordnung (EU) 2024/1351⁴⁵ zugestellt worden ist und dafür eine Abschiebung gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG⁴⁶ angeordnet wurde, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Etwas anderes gilt nur, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat.

43 Regierungsentwurf des GEAS-Anpassungsgesetz vom 03.09.2025, online abrufbar unter: [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems \(GEAS-Anpassungsgesetz\)](#).

44 und auch der Umsetzung von Artikel 67 Abs. 10 i. V. m. Artikel 17 Abs. 5 der Verordnung über ein Asyl- und Migrationsmanagement (Verordnung (EU) 2024/1351).

45 Verordnung über ein Asyl- und Migrationsmanagement.

46 Die Norm wird durch Artikel 2 Nr. 43 GEAS-Anpassungsgesetz ebenfalls neu gefasst.